








FÖRMLICHES WA

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Termin
1 Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 177 Absätze 5 und 7 SGB IX		<input type="text"/>
2 Bestellung des Wahlvorstandes (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung → S. 109 War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird → S. 110	§ 1 SchwbVVO § 177 Absatz 6 Satz 4 SGB IX § 1 Absatz 2 SchwbVVO	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 05.10.) Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist	<input type="text"/>
3 Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7)	§ 2 Absatz 2 SchwbVVO		
3.1 Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber) → S. 112	§ 2 Absatz 4 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	
3.2 Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe S. 112	§ 11 Absatz 2 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	
3.3 Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag: <input type="text"/> → S. 112	§ 2 Absatz 3 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	
3.4 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVVO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten) → S. 115/116	§ 5 Absätze 1 und 2 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	<input type="text"/>
3.5 Information der ausländischen Wahlberechtigten, zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§ 2 Absatz 5 SchwbVVO	Rechtzeitig	
4 Liste der Wahlberechtigten			
4.1 Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb/Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers → S. 113, 114	§ 3 SchwbVVO in Verbindung mit § 2 Absatz 6 SchwbVVO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes	
4.2 Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVVO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 4	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (siehe Ziffer 3.4)	<input type="text"/>



Wahlverfahren

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Termin
Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:			
1.1 Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4) → S. 124	§ 8 SchwbVVO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/> 
1.2 Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge → S. 125	§ 9 Absätze 2 und 3 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
1.3 <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) → S. 126, 127, 128, 114 oder ■ Wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe 	§ 11 Absatz 2 SchwbVVO	Die Übermittlung der Briefwahlunterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass der durch die Post zurückgesandte oder auf andere Weise zurückgegebene Freiumschlag mit dem Wahlumschlag und dem ausgefüllten Stimmzettel den Wahlvorstand noch rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe erreichen kann	<input type="text" value="bis:"/> 
1.4 Bestellung von Wahlhelfern S. 112	§ 2 Absatz 1 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/> 
1.5 Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabinen)	§ 10 Absatz 1 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
3 Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§ 10 Absatz 2 SchwbVVO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 01.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung	<input type="text" value="Wahltag:"/> 
1.1 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) <ul style="list-style-type: none"> ■ Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler ■ Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes ■ Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ■ Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne 	§ 10 SchwbVVO		
1.2 Schriftliche Stimmabgabe <ul style="list-style-type: none"> ■ Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschläge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes ■ Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe ■ Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ■ Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne 	§ 12 SchwbVVO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl	



4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 1 SchwbVVO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis: <input type="text"/>
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten → S. 112	§ 4 Absatz 2 SchwbVVO	Unverzüglich, schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimm- abgabe zugehen	bis: <input type="text"/>
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§ 4 Absatz 3 Satz 1 SchwbVVO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)	<input type="text"/>
4.6	Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 3 Satz 2 SchwbVVO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe	bis: <input type="text"/>
5	Wahlvorschläge			
5.1	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten → S. 119, 121, 122	§ 6 Absatz 1 SchwbVVO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis: <input type="text"/>
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlages (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle) → S. 119, 129		Unverzüglich	
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Spätestens nach Erreichen der Einreichfrist	
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 3 Satz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	
5.5	Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 4 Satz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (zum Beispiel Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	
6	Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind			
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen → S. 123	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)	<input type="text"/>
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen → S. 119, 121, 122	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVVO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist	bis: <input type="text"/>
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffern 5.2 bis 5.7) → S. 119, 120	siehe Ziffern 5.2 bis 5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge	
	Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet	§ 7 Absatz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist	

bis: bis: bis: bis: bis: 

3.3	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand → S. 129/130	§ 13 Absatz 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
3.4	Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist → S. 129/130	§ 13 SchwbVVO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
Annahme der Wahl			
1.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung → S. 132	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
1.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVVO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
10 Bekanntmachung der Gewählten			
0.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen → S. 132	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
0.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) → S. 132	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
0.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit → S. 120	§ 163 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)
1.1 Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht Im Geltungsbereich			
1.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
1.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
1.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		Zehn Arbeitstage
1.2 Wahlunterlagen			
2.1	Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl-) Freiumsschläge	§ 12 Absatz 2 Satz 2 SchwbVVO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens
2.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVVO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung

 bis: bis: bis:

Hinweis: Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die Spalte **Termin** ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der **ZB SPEZIAL** zur SBV WAHL 2022

Abkürzungen: SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVVO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

→ **S. Seitenzahlen** für die entsprechenden **Wahlformulare** in der **ZB SPEZIAL**.

© **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e.V.

Stand: Juni 2022

